

von Problemen ergeben, deren Klärung im Interesse einer einheitlichen und richtigen Gesetzesanwendung notwendig ist.

Das 'gesellschaftliche' Anliegen besteht darin, alle Verkehrsteilnehmer zu einem verantwortungsbewußten Verhalten im Straßenverkehr und zur freiwilligen Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Normen zu erziehen und dadurch zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beizutragen. Hierbei leisten die gesellschaftlichen Kräfte einen wesentlichen Beitrag.

Das neue, sozialistische Strafrecht begründet durch die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Verkehrsstraftatbestände im Interesse eines wirksamen Schutzes der Verkehrsverhältnisse und der Erziehung von Rechtsverletzern (§§ 196 ff. StGB) nur dann strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn gesellschaftswidrige Auswirkungen das Ergebnis verantwortungslosen Verhaltens eines Teilnehmers am Straßenverkehr oder anderer für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit verantwortlicher Bürger sind.

In Verwirklichung dieses Anliegens und zur richtigen Anwendung der Verkehrsstraftatbestände müssen die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale nach einheitlichen Gesichtspunkten bewertet werden.

1. Zur Anwendung des § 196 StGB (Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalles)

Nach § 196 StGB wird eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nur für die Verkehrsunfälle begründet, bei denen die Folgen erheblich sind und diese durch fahrlässige Schuld verursacht wurden. Hinsichtlich der einzelnen hieran zu stellenden Anforderungen ergibt sich folgendes:

1.1. Zu den Folgen eines schweren Verkehrsunfalles

1.1.1. Die 'erhebliche Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen' ergibt sich vor allem aus der Art der verursachten Verletzung zum Zeitpunkt der Tat, einer damit verbundenen Krankheitsdauer oder anderer dadurch bedingter Folgeerscheinungen, durch die der Geschädigte zeitlich oder dauernd gehindert ist, uneingeschränkt am beruflichen oder gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Eine erhebliche Schädigung der Gesund-

heit setzt nicht das Ausmaß der im § 116 Abs. 1 StGB gekennzeichneten Folgen, wie z. B. lebensgefährliche Verletzungen, nachhaltige Störungen wichtiger körperlicher Funktionen oder eine erhebliche oder dauernde Entstellung, voraus.

Eine erhebliche Gesundheitsfoeschädigung liegt nicht vor, wenn unbedeutende Verletzungen nach kurzer Dauer mit oder ohne ärztliche Behandlung verheilen, ohne den Geschädigten weiter zu beeinträchtigen.

Das Vorliegen einer erheblichen Gesundheitsbeschädigung ist in der Regel an Hand einer ärztlichen Stellungnahme zu prüfen.

1.1.2. Die Verletzung einer 'Vielzahl von Menschen' im Sinne des § 196 Abs. 1 StGB setzt keine erheblichen Gesundheitsbeschädigungen voraus. Diese Regelung dient dem Schutz einer Konzentration von Menschen, z. B. in öffentlichen Verkehrsmitteln. Sie trägt der besonders großen Verantwortung Rechnung, die Fahrzeugführer solcher Verkehrsmittel bzw. andere Kraftfahrer bei Annäherung an Menschenansammlungen hinsichtlich der Beachtung erhöhter Vorsicht haben.

Ausgehend von diesen Gesichtspunkten wird eine Vielzahl zu bejahen sein, wenn etwa 10 Menschen verletzt werden.

1.1.3. Die Beschädigung oder Vernichtung bedeutender Sachwerte umfaßt nur solche, die den Aufgaben des sozialistischen Transportwesens zu dienen bestimmt oder aus anderen Gründen für das gesellschaftliche Zusammenleben von besonderer Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere Transportmittel für den Personen- oder Güterverkehr, wichtiges Transportgut für die Volkswirtschaft, die Landesverteidigung oder die kulturelle Entwicklung, Wohn- und Betriebsgebäude sowie wichtige Verkehrsanlagen, nicht hingegen einzelne Personenkraftfahrzeuge.

Diese Tatbestandsalternative ist verwirklicht, wenn entweder der bestimmungsgemäße Gebrauch solcher Sachwerte für dauernd ausgeschlossen wird (Vernichtung) oder die Beseitigung der Schäden entweder einen verhältnismäßig hohen Aufwand erfordert oder die Möglichkeit der gesellschaftlichen Nutzung solcher Sachwerte aus anderen Gründen für längere Zeit ausgeschlossen ist (Beschädigung).

1.2. Zu Voraussetzungen der fahrlässigen Schuld